## Landkreis **Vorpommern-Rügen**Der Landrat



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:	Vorlagen Nr.:
FD Jugend	BV/3/0365

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	t	eraten in	der Sitzu	ng
Greinium		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	19.09.2022			

Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 in Kraft treten.

Stralsund, 6. September 2022

gez. Dr. Stefan Kerth

- Landrat -

BV/3/0365 Seite: 1 von 3

## Begründung:

Schulsozialarbeit als Aufgabe der Jugendhilfe trägt zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei. In den letzten Jahren hat Schulsozialarbeit zunehmend an Bedeutung gewonnen und wurde im Jahr 2021 explizit im § 13a SGB VIII als Leistung festgeschrieben.

Die zukünftige Finanzierung der Schulsozialarbeit aus Landes- bzw. ESF+ - Mitteln stellt den Landkreis und die Gemeinden vor neue Herausforderungen. Entsprechend der vorliegenden Budgetmeldungen stehen, bei steigenden Kosten, in der Förderperiode 2023-2029 weniger Fördermittel aus Landes- und ESF+ - Mitteln für die Schulsozialarbeit zur Verfügung.

Um sowohl fachlich als auch finanziell die Schulsozialarbeit kontinuierlich weiter zu fördern und auszubauen, wird der Landkreis Vorpommern-Rügen sich in diesem Tätigkeitsfeld strategisch und fachlich neu ausrichten. Dabei ist es das Ziel, an allen kommunalen allgemeinbildenden Schulen zukünftig Schulsozialarbeit zu ermöglichen.

Mit der Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen wird ab dem Jahr 2024 ein kreiseigenes innovatives Instrument zur Förderung von Personalkosten für die Schulsozialarbeit, außerhalb von Landes- und Bundesprogrammen, geschaffen. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass

- die durch das Land bereitgestellten finanziellen Mittel zur Förderung der Personalkosten aus dem ESF+ von dieser Richtlinie unberührt bleiben und
- vorrangig abgerufen und eingesetzt werden,
- die bestehende fachliche Ausrichtung ESF+ geförderter Stellen und die Erfüllung des Zieles auf Grundlage der ESF+ Vorgaben unberührt bleibt und somit
- die Mittel aus dem ESF+ in der Regel für Schulsozialarbeit an kommunalen Schulen, die die Jahrgangsstufen 5 bis 12 bzw. kommunale berufliche Schule umfassen, eingesetzt werden.

Die Richtlinie wird nachrangig zu den ESF+ -Mitteln angewendet und dient der Ausgestaltung der Schulsozialarbeit vorrangig an kommunalen allgemeinbildenden Schulen der Jahrgangsstufe 1 bis 4.

Dabei soll sich die fachliche Ausrichtung der Schulsozialarbeit an die allgemeinen fachlichen Standards (Anlage 1 Schulsozialarbeit-Richtlinie LK-VR) und die zeitgemäßen Maxime der Jugendhilfe richten.

Die Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen (Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R) wurde am 29. August 2022 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt die Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung am 19. September 2022 vorzulegen.

Ein Grundsatzbeschluss zur Finanzierung der Schulsozialarbeit ab 2024 wird vom Kreistag am 17. Oktober 2022 getroffen.

BV/3/0365 Seite: 2 von 3

## Anlagen:

- 1. Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen
- 2. Anlage 1 zur Richtlinie (Fachliche Standards der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen)
- 3. Anlage 2 zur Richtlinie (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit Landkreis Vorpommern-Rügen)

Finanzielle Auswirkungen:		keine haushaltsmäßige Berührung			
Gesamtkosten 2024 (Mehrau	sgaben):	1.000 TEUR			
Finanzierung					
Veranschlagung im	Produkt/Konto:				
aktuellen Haushaltsplan:					
über- oder	Deckung erfolgt aus Produkt/Kon	ito:			
außerplanmäßige Ausgabe:	- MA				
	- ME				
Folgekosten in kommenden	Haushaltsjahr: 2025	1.048 TEUR			
Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2026	1.100 TEUR			
	Haushaltsjahr: 2027	1.155 TEUR			
	Haushaltsjahr: 2028	1.213 TEUR			
Bemerkungen: Die Kostenermittlung (Mehrausgaben) erfolgte durch den Fachdienst 22 und					
wird bei der Haushaltsplanung 2024/2025 konkretisiert.					

BV/3/0365 Seite: 3 von 3